



1. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung eines durchgeführten Feldvergleichs

2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 „Wemdinger Straße, Kerschensteinerstraße, Am Hohen Weg und Flurbereinigungsweg“, 4. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - mit Abbildung

1. Auf Ersuchen des Finanzamts Nördlingen wird im Wege der Amtshilfe folgende Bekanntmachung bekannt gegeben:

Feldvergleich Gemarkung Kleinerdlingen

Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung eines durchgeführten Feldvergleichs

Die bei einem durchgeführten **Feldvergleich** vereinzelt festgestellten Änderungen in der **Gemarkung Kleinerdlingen** werden während der Dienststunden in der Zeit

vom 11.10.2021 bis 10.11.2021 in den Diensträumen des **Finanzamts Nördlingen, Tändelmarkt 1**, offengelegt.

Sprechstunden mit dem **amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen** sind nur nach vorheriger **telefonischer Terminvereinbarung** über den **Vermessungstechnischen Beamten** unter der **Nummer 09081 / 215-2120 möglich**.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekannt gegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **10.12.2021** beim Finanzamt **Donauwörth**, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Donauwörth, 13.09.2021

Gez. Weiß
Der Amtsleiter des Finanzamts

Röger, ALS
Vorsitzender des Schätzungsausschusses

2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 „Wemdinger Straße, Kerschensteinerstraße, Am Hohen Weg und Flurbereinigungsweg“, 4. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 104 „Wemdinger Straße, Kerschensteinerstraße, Am Hohen Weg und Flurbereinigungsweg“, 4. Änderung, der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 28.09.2021 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der städtischen Homepage, unter <https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

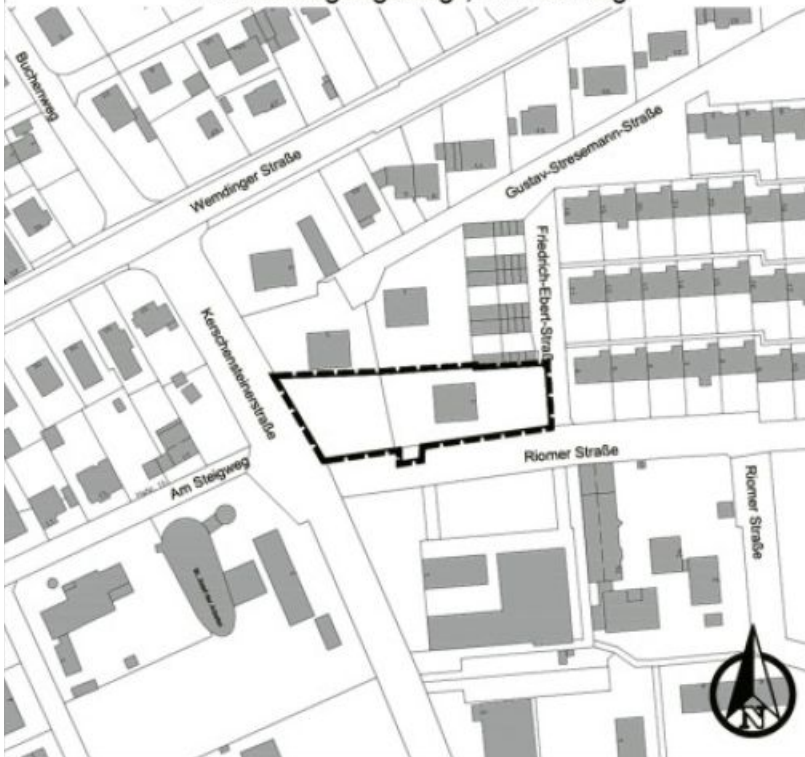
Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 29.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 104 "Wemdinger Straße, Kerschensteinerstraße, Am Hohen Weg und Flurbereinigungsweg", 4. Änderung



Skizze zu Punkt 2, Amtsblatt Nr. 35, Nördlingen.